

(3) Als Wahlscheine sind die vom Wahlleiter der Republik herausgegebenen Vordrucke (Muster Anlage 6a und b)<sup>5</sup> zu verwenden.

Zu § 16 des Gesetzes:

### §5

#### Wahlbezirke (Stimmbezirke)

Die Wahlbezirke (Stimmbezirke), die bei bisherigen Wahlen festgelegt waren, sind in der Regel beizubehalten. Die Wahlbezirke (Stimmbezirke) sind bis zum 4. Mai 1957 bekanntzumachen (Muster Anlage 7)<sup>5</sup>.

Zu §§ 18, 20, 21, 23 und 24 des Gesetzes:

### § 6

#### Wahlausschüsse

(1) Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschüsse sind spätestens bis 9. Mai 1957 zu bilden und zu bestätigen.

(2) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise sind spätestens bis 14. Mai 1957 zu bilden und zu bestätigen.

(3) Über die Verhandlungen der Wahlausschüsse und der Wahlausschüsse der Wahlkreise ist Protokoll zu führen.

Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes:

### §7

#### Wahlvorstände

(1) Die Bildung der Wahlvorstände hat spätestens am 8. Juni 1957 zu erfolgen.

---

5. Hier nicht mit abgedruckt.